

## **Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen (V Berufsmaturität BMS)<sup>1)</sup>**

Vom 26. Januar 2000

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 28 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 8. November 1983<sup>2)</sup>, § 34 Abs. 3 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985<sup>3)</sup> sowie Art. 12 Abs. 2, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1, 35 und 37 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998<sup>4)</sup>,<sup>5)</sup>

*beschliesst:*

### **A. Aufnahme**

#### **§ 1**

<sup>1)</sup> In das erste Semester einer lehrbegleitenden Berufsmittelschule wird prüfungsfrei aufgenommen, wer an der Abschlussprüfung der aargauischen Bezirksschule eine Abschlussnote von mindestens 4,4 erreicht hat oder über einen gleichwertigen Schulabschluss verfügt.

Aufnahme in  
lehrbegleitende  
Berufs-  
mittelschulen

<sup>2)</sup> Wer die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat eine Aufnahmeprüfung gemäss § 3 zu bestehen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

<sup>2)</sup> SAR 422.100

<sup>3)</sup> SAR 153.100

<sup>4)</sup> SR 412.103.1

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

Aufnahme in Lehrgänge für gelernte Berufsleute	<p><b>§ 2<sup>1)</sup></b></p> <p><sup>1</sup> In das erste Semester eines Lehrgangs für gelernte Berufsleute wird aufgenommen, wer eine Aufnahmeprüfung gemäss § 3 bestanden hat und über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis gemäss Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes oder einen gleichwertigen Ausbildungsabschluss verfügt.</p> <p><sup>2</sup> In das erste Semester eines Lehrgangs für gelernte Berufsleute in kaufmännischer Richtung wird prüfungsfrei aufgenommen, wer sich ausweist über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis „Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung“ mit einer schulischen Gesamtnote von mindestens 4,7.</p>
Aufnahmeprüfung	<p><b>§ 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung in lehrbegleitende Berufsmittelschulen basiert auf dem Lehrplan der 4. Klasse der Sekundarschule. Sie umfasst die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik.<sup>2)</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfung für gelernte Berufsleute richtet sich nach den Basisvoraussetzungen, welche durch die Rahmenlehrpläne des Bundes für die verschiedenen Richtungen vorgegeben sind. Sie umfasst die Fächer Deutsch, Französisch sowie Englisch und zusätzlich das Fach Mathematik bei der technischen, naturwissenschaftlichen, gesundheitlich-sozialen und gestalterischen Richtung respektive das Fach Finanz- und Rechnungswesen bei der kaufmännischen Richtung.<sup>3)</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in den geprüften Fächern ein Notendurchschnitt von mindestens 4 erreicht wird und nicht mehr als eine Prüfungsnote unter 4 liegt.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufnahmeprüfung steht unter der Leitung des Departements Bildung, Kultur und Sport.<sup>4)</sup></p> <p><sup>5</sup> Eine bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt auf Beginn eines der beiden auf die Aufnahmeprüfung folgenden Schuljahre.<sup>5)</sup></p>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 26. Mai 2004, in Kraft seit 1. August 2004 (AGS 2004 S. 70).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 10. Januar 2007, in Kraft seit 1. März 2007 (AGS 2007 S. 13).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 10. Januar 2007, in Kraft seit 1. März 2007 (AGS 2007 S. 13).

<sup>4)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

<sup>5)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 10. Januar 2007, in Kraft seit 1. März 2007 (AGS 2007 S. 13).

**§ 4**

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Aufnahme in einen laufenden Berufsmaturitätslehrgang ist das Vorliegen einer dem entsprechenden Semester gleichwertigen Vorbildung.

Aufnahme  
während der  
Ausbildung

<sup>2</sup> Soweit der Nachweis nicht mit Studienleistungen an einer Berufsmaturitätsschule gleicher Richtung erbracht wird, kann die Schulleitung eine Aufnahmeprüfung anordnen. Inhalt und Umfang richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

**§ 5**

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme.

Aufnahme-  
entscheid

**B. Unterricht und Promotion****§ 5a<sup>1)</sup>**

Folgende Sprachen sind Grundlagenfächer für sämtliche Ausbildungsrichtungen:

Grundlagenfächer  
Sprachen

- a) Deutsch (erste Landessprache);
- b) Französisch (zweite Landessprache);
- c) Englisch (dritte Sprache).

**§ 6**

Schwerpunktfächer sind:

Schwerpunkt-  
fächer

- a)<sup>2)</sup> Finanz- und Rechnungswesen für die kaufmännische Richtung;
- b) Physik und Chemie für die technische Richtung;
- c)<sup>3)</sup> Gestaltung/Kultur/Kunst und Information/Kommunikation für die gestalterische Richtung.
- d)<sup>4)</sup> Biologie/Ökologie, Physik und Chemie für die naturwissenschaftliche Richtung.
- e)<sup>1)</sup> Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften für die gesundheitlich-soziale Richtung.

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 26. Mai 2004, in Kraft seit 1. August 2004 (AGS 2004 S. 70).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

<sup>4)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 26. Mai 2004, in Kraft seit 1. August 2004 (AGS 2004 S. 70).

**§ 6a**<sup>2)</sup>

Dispensationen

<sup>1</sup> Wer in einem Fach über die Kenntnisse gemäss Rahmenlehrplan des Bundes verfügt, wird in lehrbegleitenden Berufsmittelschulen auf Gesuch hin von der Schulleitung vom Unterricht in diesem Fach dispensiert.

<sup>2</sup> Wer in den Grundlagenfächern Französisch und Englisch über ein externes Sprachdiplom gemäss der jeweils aktuellen Evaluationstabelle der Aide-mémoire IV<sup>3)</sup> der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission verfügt, wird in den Lehrgängen für gelernte Berufsleute auf Gesuch hin von der Schulleitung vom Unterricht, von den Prüfungen und vom Berufsmaturitätsabschluss dispensiert. Im Notenausweis wird der Vermerk «dispensiert» eingetragen.

**§ 7**Promotions-  
entscheid

Die Schulleitung entscheidet über die Promotion.

**C. Berufsmaturitätsabschluss****§ 8**Abschluss-  
prüfung;  
Leitung,  
Durchführung

<sup>1</sup> Die Abschlussprüfungen stehen unter der Leitung des Departements Bildung, Kultur und Sport.<sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Für die Durchführung der Prüfungen ist bei den technischen, gestalterischen, naturwissenschaftlichen und gesundheitlich-sozialen Lehrgängen die Schulleitung und bei den kaufmännischen Lehrgängen die Kommission zuständig.<sup>5)</sup>

**§ 9**Prüfungsfächer  
und -formen

<sup>1</sup> Prüfungsfächer in der kaufmännischen Richtung sind sämtliche Grundlagenfächer sowie das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen.<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Prüfungsfächer in der technischen, gestalterischen, naturwissenschaftlichen und gesundheitlich-sozialen Richtung sind die Grundlagenfächer

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 21. September 2005, in Kraft seit 1. November 2005 (AGS 2005 S. 480).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 10. Januar 2007, in Kraft seit 1. März 2007 (AGS 2007 S. 13)

<sup>3)</sup> Diese kann bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport bezogen werden.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 21. September 2005, in Kraft seit 1. November 2005 (AGS 2005 S. 480).

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 26. Mai 2004, in Kraft seit 1. August 2004 (AGS 2004 S. 70).

Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht oder Geschichte/Staatslehre sowie ein Schwerpunktfach.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> In der kaufmännischen Richtung werden Deutsch, Französisch und Englisch schriftlich und mündlich, Mathematik und Finanz- und Rechnungswesen schriftlich, Geschichte/Staatslehre mündlich und Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht schriftlich oder mündlich geprüft.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> In der technischen, gestalterischen, naturwissenschaftlichen und gesundheitlich-sozialen Richtung werden Deutsch und Englisch schriftlich und mündlich, Mathematik schriftlich, Französisch mindestens mündlich, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht und Geschichte/Staatslehre schriftlich oder mündlich und das Schwerpunktfach schriftlich und/oder mündlich geprüft.<sup>3)</sup>

<sup>5</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport setzt auf Antrag der Schulleitung jeweils die in den Absätzen 2–4 nicht abschliessend bestimmten Prüfungsfächer und -formen fest.<sup>4)</sup>

### § 10

Eine allfällige vorzeitige Abschlussprüfung in einzelnen Fächern findet jeweils im letzten Semester statt, in welchem das entsprechende Fach unterrichtet worden ist.

Vorzeitige  
Prüfungen

### § 11

<sup>1</sup> Für den Berufsmaturitätsabschluss massgebend sind die Grundlagenfächer, die Schwerpunktfächer und ein Ergänzungsfach. Ist mehr als ein Ergänzungsfach belegt worden, zählt dasjenige mit der besten Note.

Berufsmaturitäts-  
fächer

<sup>2</sup> ...<sup>5)</sup>

### § 12

Über das Bestehen der Berufsmaturität entscheidet bei den technischen, gestalterischen, naturwissenschaftlichen und gesundheitlich-sozialen

Entscheid  
über die  
Berufsmaturität

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 21. September 2005, in Kraft seit 1. November 2005 (AGS 2005 S. 480).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 26. Mai 2004, in Kraft seit 1. August 2004 (AGS 2004 S. 70).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 21. September 2005, in Kraft seit 1. November 2005 (AGS 2005 S. 480).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

<sup>5)</sup> Aufgehoben durch Verordnung vom 26. Mai 2004, in Kraft seit 1. August 2004 (AGS 2004 S. 70).

Lehrgängen des Departement Bildung, Kultur und Sport und bei den kaufmännischen Lehrgängen die Kreiskommission.<sup>1)</sup>

### § 13

Eidgenössisches  
Fähigkeits-  
zeugnis;  
Ersatzprüfungen

<sup>1</sup> Wer den Berufsmaturitätsabschluss in lehrbegleitenden Berufsmittelschulen nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Bedingungen für dessen Erwerb erfüllt sind.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Sind diese nicht erfüllt, können Ersatzprüfungen für den entsprechenden Lehrabschluss absolviert werden. Das Departement Bildung, Kultur und Sport setzt die notwendigen Ersatzprüfungen fest und regelt deren Durchführung.<sup>3)</sup>

### § 14

Verstöße gegen  
die Prüfungs-  
ordnung

<sup>1</sup> Bei nachgewiesenen unredlichen Handlungen wird die Berufsmaturitätsprüfung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport bei den technischen, gestalterischen, naturwissenschaftlichen und gesundheitlich-sozialen Lehrgängen beziehungsweise durch die Kreiskommission bei den kaufmännischen Lehrgängen für ungültig und der Berufsmaturitätsabschluss für nicht bestanden erklärt.<sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung von der Schule auf die Folgen von unredlichen Handlungen aufmerksam zu machen.

### § 15

Anmeldung  
Wiederholungs-  
prüfung

Wer zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung den ordentlichen Berufsmaturitätsunterricht nicht mehr besucht, hat sich bis spätestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn bei der Schule zur Wiederholungsprüfung anzumelden. Wer sich verspätet anmeldet, kann die Prüfung am darauf folgenden Prüfungstermin ablegen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 21. September 2005, in Kraft seit 1. November 2005 (AGS 2005 S. 480).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 26. Mai 2004, in Kraft seit 1. August 2004 (AGS 2004 S. 70).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 21. September 2005, in Kraft seit 1. November 2005 (AGS 2005 S. 480).

**§ 16<sup>1)</sup>**

Gegen Entscheide des Departements Bildung, Kultur und Sport und der Kreiskommission kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Rechtsschutz

**D. Berufsmaturitätskommission<sup>2)</sup>****§ 16a<sup>3)</sup>**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer eine Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) von 12 Mitgliedern. Dieser gehören an: Berufsmaturitätskommission

- a) vier Personen aus der Privatwirtschaft (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite);
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sekundarschule, der Bezirksschule und der Fachhochschule;
- c) drei Vertreterinnen oder Vertreter von Schulen mit Berufsmaturitätsabteilungen;
- d) ein Mitglied des Erziehungsrates und zusätzlich
- e) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Departements Bildung, Kultur und Sport mit beratender Stimme.

<sup>2</sup> Die KBMK ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beaufsichtigung der Aufnahme- und Abschlussprüfungen;
- b) die Sicherstellung der angemessenen Beteiligung der Fachhochschule an der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen;
- c) die Berichterstattung über die Prüfungen der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden zu Händen des Departements Bildung, Kultur und Sport;
- d) die Weiterentwicklung des Berufsmaturitätsangebotes;
- e) die Förderung des Dialogs zwischen der Berufsmittelschule und den vorbereitenden bzw. weiterführenden Schulen sowie weiteren interessierten Kreisen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

<sup>3)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

## **E. Übergangs- und Schlussbestimmungen<sup>1)</sup>**

### **§ 17**

Aufhebung  
bisherigen Rechts Die Verordnung über die kaufmännische Berufsmaturität vom 8. April 1998<sup>2)</sup> ist aufgehoben.

### **§ 18**

Übergangs-  
bestimmungen Für Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung vor dem 1. Januar 1999 begonnen haben, gelten ergänzend zum Bundesrecht die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

### **§ 19**

Publikation und  
Inkrafttreten Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. März 2000 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 14. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (AGS 2001 S. 251).

<sup>2)</sup> AGS 1998 S. 157 (SAR 422.121)